

II-5774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 5901/11-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

2542 IAB

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Ute Apfelbeck und Kollegen vom 4. März 1992,
Nr. 2563/J-NR/1992, "Kundmachung von Verkehrs-
beschränkungen gemäß § 43 StVO"

1992 -05- 05

zu 2563 IJ

Zum Motiventeil der gegenständlichen Anfrage darf ausgeführt werden, daß die gegenständliche Verordnung (BGBl.Nr. 527/89) nicht durch Verkehrszeichen kundzumachen war, da sich der Inhalt der Verordnung durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken läßt. Es kam daher § 44 Abs. 2 StVO zur Anwendung, der bestimmt, daß in einem solchen Fall die für die Kundmachung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gelten. Das heißt, daß diese Verordnung aufgrund des § 2 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl.Nr. 200, im Bundesgesetzblatt kundzumachen war. Eine Kundmachung mittels Verkehrszeichen kam daher nicht in Frage. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Vorgangsweise bereits in seinen Erkenntnissen vom 19. Juni 1991, Zl. 91/03/0024 und 0017 unter anderem mit der Begründung bestätigt, daß eine Kundmachung durch Verkehrszeichen zu einem derart ausufernden Anbringen von Verkehrszeichen führen würde, daß eine leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit keinesfalls mehr gegeben wäre. Auch in der einschlägigen Literatur wird diese Rechtsauffassung vertreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüberhinaus in zahlreichen Erkenntnissen ausgesprochen, daß es Kraftfahrzeuglenkern, die zudem eine Prüfung ablegen mußten, um am Kraftfahrverkehr teilnehmen zu können, zumutbar ist, daß sie sich über die einschlägigen, geltenden Straßenverkehrsvorschriften rechtzeitig informieren. Es darf darauf hingewiesen werden, daß bereits derzeit zahlreiche Geschwindigkeitsbeschränkungen sowohl in Gesetzen als auch in Verordnungen im

- 2 -

Bundesgesetzblatt kundgemacht sind. Zum Hinweis im Einleitungssatz der Anfrage, daß "aus einer Reihe von OGH-Urteilen hervorgeht, daß eine solche Verordnung ohne Kundmachung durch Verkehrszeichen keine Rechtsverbindlichkeit besitzt" ist anzumerken, daß dies naturgemäß aufgrund des § 44 nur auf solche Verordnungen zutreffen kann, die durch Verkehrszeichen ausgedrückt werden können. Da im gegenständlichen Fall eine solche Verordnung nicht vorliegt, handelt es sich um eine dem Rechtsbestand angehörende, ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung, die auch von den zuständigen Behörden und Organen entsprechend zu vollziehen ist.

Ihre Fragen darf ich im einzelnen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Treffen Medienberichte, daß sich das Wirtschaftsministerium als Straßenerhalter aus Kostengründen weigert, entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen, zu?

Welche Kosten würde die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen verursachen?"

Wie eingangs ausgeführt, sind aufgrund der Kundmachung im Bundesgesetzblatt keine entsprechenden Verkehrszeichen als Kundmachungsmittel aufzustellen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß Straßenerhalter der Pyhrnautobahn A 9 nicht ausschließlich der Bund (das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), sondern abschnittsweise auch die Pyhrnautobahn AG ist. Gemäß § 31 StVO hat der Straßenerhalter die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Verkehrszeichen zu tragen. Mir ist nicht bekannt, daß sich die Pyhrnautobahn AG oder der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus Kostengründen weigern, Verkehrszeichen aufzustellen.

Zur Frage der mit der Aufstellung von Verkehrszeichen verbundenen Kosten darf ich darauf hinweisen, daß diese Agenda nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

- 3 -

Zu Frage 3:

"Wieviele Lenker wurden bisher aufgrund der Überschreitung der Tempolimits der VO BGBl.Nr. 527/89 bestraft?"

Da die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und daher auch der gegenständlichen Verordnung aufgrund des Art. 11 B-VG Landessache ist, können hierzu seitens des Bundes keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 4:

"Sind Sie als Konsequenz aus den genannten Mißständen bereit, entweder für die unverzügliche Kundmachung der Tempolimits durch Verkehrszeichen zu sorgen oder die Verordnung wegen Undurchführbarkeit wieder außer Kraft zu setzen?"

Wie schon im Motiventeil der gegenständlichen Anfrage ausgeführt, wurden die Geschwindigkeitsbeschränkungen rechtsverbindlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht und gehören damit dem Rechtsbestand an, wovon offensichtlich auch die die Anfrage unterzeichneten Abgeordneten ausgehen, da sie ansonsten nicht von einer "Außerkraftsetzung" sprechen würden. Warum die Verordnung "undurchführbar" sein sollte, ist nicht erkennbar, da konsequenter Weise sonst auch alle anderen Verordnungen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, "undurchführbar" sein müßten.

Wien, am 4. Mai 1992
Der Bundesminister

